

Neufestsetzung der Benutzungsgebühren für die Mehrzweckhalle ab 1.1.2002

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle betragen für

I. Sportliche Veranstaltungen

1. Bei sportlichen Veranstaltungen, außerhalb der Übungseinheiten, werden für die Benutzung der Halle, der Sanitärräume und der Duschen folgende Gebühren erhoben:

1.1. Jugendsportveranstaltungen

a) bis zu 4 Stunden	25,00 EUR	
b) über 4 Stunden	40,00 EUR	ll

1.2. Sonstige Veranstaltungen

a) bis zu 4 Stunden	50,00 EUR
b) über 4 Stunden	75,00 EUR

2. Bei Verbandsspielen örtlicher Vereine oder Vereinigungen ermäßigen sich die Gebühren von Ziffer I. 1 um die Hälfte.

3. Bei einer Getränkeausgabe im Foyer 10,00 EUR

4. Bei Benutzung der Küche

a) Getränkeausschank	15,00 EUR
b) Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	40,00 EUR
c) Getränkeausschank und Ausgabe kalten und warmer Speisen	60,00 EUR

5. Reinigung 25,00 EUR

6. Die Gebühren nach Ziffer I. 1. – I. 5. erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.

7. Die Gebühren nach Ziffer I. 1.1. und I. 1.2. werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für jeden anerkannten Verein oder jede anerkannte Vereinigung um 50 % ermäßigt. Die Anerkennung ist Sache des Gemeinderates.

(= Gesamtverein)

II. Kulturelle und sonstige Veranstaltungen

1. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen in der Halle werden erhoben:

1.1 Grundgebühr

1.1.1.	bei Konzerten, Theater- und anderen kulturellen Veranstaltungen u.ä.	100,00 EUR
1.1.2	bei Tankveranstaltungen	200,00 EUR
1.1.2.1	selbstliegender Tanzbelag	100,00 EUR
1.1.3	Hochzeiten, Betriebsfeiern	150,00 EUR
1.1.4	Versammlungen, Tagungen, Vorträge	100,00 EUR

1.2 Küchenbenützung

1.2.1	Getränkeausschank	15,00 EUR
1.2.2	Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	40,00 EUR
1.2.3	Getränkeausschank und Ausgabe kalter und warmer Speisen	60,00 EUR
1.2.4	Zuschlag bei extremer Beanspruchung	30,00 EUR

1.3 Foyer 10,00 EUR

1.4 Bestuhlung, Auf- und Abbau

1.4.1	durch den Hausmeister	40,00 EUR
1.4.2	unter Mitwirkung des Hausmeisters	15,00 EUR

1.5 Reinigungskosten

1.5.1	durch den Hausmeister	40,00 EUR
1.5.2	unter Mithilfe des Hausmeisters	17,50 EUR
1.5.3	Zuschlag zu den Ziffern II. 1.5.1 – II. 1.5.2 bei Tanzveranstaltungen	40,00 EUR

1.6 Barbetrieb 25,00 EUR

1.7 Auswärtige Veranstalter

Die Gebühren nach Ziffer II. 1.1. – II. 1.6 erhöhen sich bei auswärtigen Veranstaltern um jeweils 100 %.

1.8 Ermäßigung

Die Gebühren nach Ziffer II. 1.1.1 und II. 1.1.4 werden für eine Veranstaltung im Kalenderjahr für jeden anerkannten Verein oder jede anerkannte Vereinigung um 50 % ermäßigt. Die Anerkennung ist Sache des Gemeinderates.

III. Veranstaltungsräume

Die Veranstaltungsräume können freitags erst ab 22.00 Uhr bestuhlt werden.

Bei Inanspruchnahme des **Mehrzweckraumes** außerhalb des Übungsbetriebes, werden 12,50 EUR an Gebühren erhoben.

Bei intensiver Beanspruchung erhöht sich die Gebühr um 30 %.

Bei auswärtigen Veranstaltungen erhöht sich die Gebühr um 100 %.

IV. Außen- WC

Für die Benützung der Außen-WC's werden pro Tag 15,00 EUR erhoben.

V. Übungsbetrieb

1. Für den aus dem Belegungsplan errechneten Übungsbetrieb werden pro Stunde folgende Gebühren festgesetzt:

1.1. Sporthalle	7,50 EUR
1.2. Mehrzweckraum	4,00 EUR

Die Eintrittspreise für das Schwimmbad werden gesondert festgesetzt.

2. Pauschalierung

Anhand der aufgestellten Belegungspläne des Vorjahres werden die Gebühren den am Übungsbetrieb teilnehmenden Vereinen pauschal halbjährlich in Rechnung gestellt.

3. Förderung der Jugend

Beim Übungsbetrieb, der unter wesentlicher Beteiligung von Jugendlichen unter 16 Jahren stattfindet, werden keine Gebühren nach Ziffer V. 1. erhoben.

IV. Sonstiges

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Kostenersatz für Müllentsorgung je Müllsack (120 ltr. Inhalt) | 12,00 EUR |
| 2. Kostenersatz für die Anwesenheit des Hausmeisters <u>während</u> einer Veranstaltung und für Nachreinigung je Stunde | 11,00 EUR. |

(GR-Beschluß v. 30.10.2001)